

# Satzung EVHH

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen: Eislaufverein Hotzenwald Herrischried e.V. Er ist im Vereinsregister Freiburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rickenbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Eissportverbandes Baden-Württemberg.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, speziell des Eislaufens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Wettbewerben im Rahmen seiner Möglichkeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrischried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Siehe auch § 17 Absatz 3.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Unterschieden wird zwischen Aktiv- und Fördermitgliedern.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Beitritts ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zu beachten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung der Mahnung zwei Monate vergangen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei Aufnahme in den Verein ist ein Mitgliedsbeitrag zu Beginn der jeweiligen Saison zu bezahlen. Außerdem können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, oder stunden. Über gewährte Nachlässe oder Befreiungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.
5. Außerdem kann der Verein, je nach Länge der angebotenen Vor-/Nachsaison (variiert jährlich) weitere Trainingseinheiten anbieten. Die Beiträge dazu werden vom Vorstand festgelegt, analog zu den Mitgliedsbeiträgen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Trainingsstunden des Vereins sowie an anderen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet an den vom Vorstand festgelegten Terminen Arbeit zu leisten. Sie haben die vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereines**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendwart sowie dem Sportwart. Ist der Trainer nicht Mitglied des Vorstandes ist er zu den Vorstandssitzungen einzuladen und wirkt beratend mit.
2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch geregelt, dass der Stellvertreter den Verein nur vertreten darf wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 1.000,- die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
3. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt sich intern eine Zuständigkeitsordnung zu geben.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wenn kein Mitglied widerspricht kann durch Handzeichen gewählt werden, wünscht ein anwesendes Mitglied jedoch geheime Wahl so ist geheim zu wählen.
2. Abweichend von Absatz 1 werden der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart für die erste Amtsperiode in der Gründungsversammlung nur für ein Jahr gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Vertreter einberufen und geleitet werden. Eine Einladungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet hat Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über evtl. Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit jeweils im 2. Quartal ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Das Datum der Mitgliederversammlung wird auf der Homepage [www.eislaufverein-herrischried.de](http://www.eislaufverein-herrischried.de) unter Terminkalender rechtzeitig, möglichst im 1. Quartal, bekanntgegeben.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dann dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen gelten die Bestimmungen von § 10 der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 90% erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen welches vom Schriftführer bzw. vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer müssen die ordnungsmäßige Buchführung, die Ablage der Belege mit Buchungsvermerk sowie die Kassenführung nach sachlichen und rechnerischen Gesichtspunkten prüfen. Über diese Prüfung, die jährlich einmal durchzuführen ist, muss dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ein Bericht gegeben werden, der von beiden Prüfern zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der notwendigen Mehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Herrischried zu. Diese hat es für Zwecke der Sportförderung zu verwenden. Siehe auch § 2 Absatz 5.

## **§ 18 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz**

4. Zur Erfüllung des Zwecks, Förderung des Sports und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
6. Den Vorstandsmitgliedern des Vereins und den Trainern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Weitere Hinweise zur Transparenz, Artikel 12 DS-GVO und der Informationspflichten Art. 13 + 14 DS-GVO stehen auf unserer Webseite [www.eislaufverein-herrischried.de](http://www.eislaufverein-herrischried.de).

Herrischried, den 16. Juni 1994 Ursprungsfassung

Rickenbach, 21. Juni 2018 geänderte Fassung

PS: Für die Funktionen in der Vorstandschaft wurde die männliche Form gewählt. Selbstverständlich können die Vorstandsposten gleichberechtigt mit weiblichen Personen besetzt werden.